



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/192-PMVD/2021

28. Jänner 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 30. November 2021 unter der Nr. 8800/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „private Handynutzung durch Regierungsmitglieder und ihre Büros“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hierzu verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7946/J (Nr. 7692/AB).

Zu 2:

Hierzu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Jahr 2020	Verbindungsentgelte in Euro (netto)	Grundentgelte in Euro (netto)
Jänner	-	-
Februar	7,32	49,00
März	11,89	41,00
April	19,61	41,00
Mai	1,82	41,00
Juni	5,89	41,00
Juli	0,33	41,00
August	1,83	41,00
September	0,99	41,00
Oktober	0,66	41,00

- 2 -

November	2,32	41,00
Dezember	1,99	41,00

Jahr 2021	Verbindungsentgelte in Euro (netto)	Grundentgelte in Euro (netto)
Jänner	1,83	41,00
Februar	2,30	30,00
März	1,68	30,00
April	503,46	63,25
Mai	4,16	30,00
Juni	2,26	418,66
Juli	0,33	30,00
August	0,33	30,00
September	6,32	30,00
Oktober	524,82	96,58
November	0,50	30,00
Dezember	9,83	560,40

Jahr 2022	Verbindungsentgelte in Euro (netto)	Grundentgelte in Euro (netto)
Jänner	3,67	30,00

Zu 3:

Ich verfüge über ein privates Mobiltelefon, das mit einer dienstlichen SIM-Karte ausgestattet ist.

Zu 4:

Unter anderem über mein Mobiltelefon und mein iPad.

Zu 5:

Das von mir verwendete Mobiltelefon, in dem sich eine dienstliche SIM-Karte befindet, wurde privat beschafft.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Ja, das iPad wurde mir vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zur Verfügung gestellt. In diesem iPad befindet sich eine dienstliche SIM-Karte.

Zu 8:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV. Im Übrigen verweise ich hierzu auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7946/J (Nr. 7692/AB).

Zu 9 bis 25a und 38 bis 43:

Gemäß § 90 GOG umfasst das Interpellationsrecht die Befragung über alle Gegenstände der Vollziehung und die Erteilung aller einschlägigen Auskünfte dazu. Um eine Auskunft erteilen zu können, muss Wissen aktiv vorhanden sein. Da ich keine Aufzeichnungen über die Anzahl gesendeter oder empfangener Nachrichten, unabhängig davon, wie und über welche technische Plattformen diese gesendet oder empfangen werden, führe, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich. Dasselbe gilt für die abgefragten Datenmengen.

Zu 26 bis 28, 62, 62a, 62b, 63, 63a, 63b, 64, 64a, 64b und 67:

§ 12 Bundesministeriengesetz 1986 und auch die im BMLV geltende Büroordnung regeln die Veraktung von Geschäftsfällen. Da Detailaufzeichnungen über die Anzahl von Veraktungen von gesendeten oder empfangenen Nachrichten nicht geführt werden, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu 29 bis 33, 36 und 37:

Entfällt.

Zu 34:

Mein privates Mobiltelefon, in dem sich eine dienstliche SIM-Karte befindet, ist über das Push Notification Serviceprotokoll mit dem Server des BMLV verbunden.

Zu 35:

Die Wartung meines privaten Mobiltelefons obliegt nicht dem BMLV.

Zu 44, 49 bis 52 und 55 bis 60 sowie 65, 71, 73 bis 75:

Hierzu verweise ich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7946/J (Nr. 7692/AB).

Zu 45 bis 48, 53, 54, 68 und 69:

Da im BMLV keine Aufzeichnungen über derartige Daten geführt werden, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu 61 und 61a:

Da die Messenger-Dienste durch die Mitarbeiter meines Kabinetts & Generalsekretariats (KBM&GS) selbst eingerichtet werden können, liegen dem BMLV dazu keine Informationen vor.

Zu 66:

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen Apple iPhones inkl. SIM-Karte zur Verfügung. Ein Tausch erfolgt bei Beschädigungen, Funktionsstörungen und Reparaturen oder anderen technischen Fehlfunktionen.

Zu 70 und 72:

Die Nutzung vorinstallierter Messenger-Dienste steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines KBM&GS frei.

Mag. Klaudia Tanner

